

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

20. Jahrgang

Nauen, den 8. Juli 2013

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 04.06.2013 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 17.06.2013 Seite 3
- Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren – Änderungsbeschluss Seite 3
- Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Seite 3
- Bebauungsplan „Hamburger Straße 48“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Seite 4
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 48/04 „Brandenburger Straße 31a“ der Stadt Nauen – Wiederholung der Bekanntmachung Seite 4
- Widmungsverfügung „Behnitzer Dorfstraße“, Gemarkung Groß Behnitz Seite 5
- Widmungsverfügung „Stöckerstraße/Von-Baußen-Allee“, Gemarkung Nauen Seite 5
- Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung für Lernanfänger des Schuljahres 2014/15 (gem. § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes) Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson Seite 6
- Zahlungserinnerung Steuer- und Gebührenpflicht – III. Quartal 2013 Seite 6
- Verkauf eines Grundstücks in Nauen, OT Wachow Seite 7
- Verkauf eines Grundstücks in Nauen, OT Groß Behnitz (Quermathen) Seite 7

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 8
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 8
- Wahlhelfer für Bundestagswahlen gesucht Seite 8
- Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe Seite 9
- 20. Brandenburgische Seniorenwoche ging zu Ende Seite 9
- Balance und Kraft zur Minderung des Sturzrisikos im Alter Seite 10
- Einkaufsbegleitservice für Senioren Seite 10
- Existenzgründerseminar Seite 10
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 11

Das Bürgerbüro informiert

- Veranstaltungskalender Juli bis September 2013 Seite 13

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 15

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 21

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 22
- „11. Tour de Sympathie“ Nauen – Spandau Seite 24



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 4. Juni 2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

0398 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr. 401/2013

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 17. Juni 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

0394 NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ –
GE 6
4. Änderungsverfahren
Änderungsbeschluss und Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 402/2013

0395 B-Plan „Hamburger Straße 48“, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 403/2013

0396 Widmungsverfügung – Behnitzer Dorfstraße, Gemarkung
Groß Behnitz
Beschluss-Nr. 404/2013

0397 Widmungsverfügung – Stöckerstraße/Von-Baußen-Allee
Beschluss-Nr. 405/2013

0399 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe einer
Bauleistung – Am Birkenhain/Kleeßenhof (Wachow)
Beschluss-Nr. 406/2013

0400 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe einer
Bauleistung – Kiebitzweg (Waldsiedlung)
Beschluss-Nr. 407/2013

0401 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe einer
Bauleistung – Zum Kirchberg (Berge)
Beschluss-Nr. 408/2013

Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung
am 17.06.2013 den Änderungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung
Nauen:

Flur 17, Flurstücke 59/10 (siehe Lageplan)

sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-
Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren gefasst.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, eine textliche Festsetzung ge-
mäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO für das Plangebiet zu treffen, um ANLAGEN
FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWE-
CKE innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets regelmäßig zuzulas-
sen.

Die Änderung des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und
Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren erfolgt im
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die
wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13 a Abs. 3 in der Zeit
vom **16.07. bis einschl. 30.07.2013** in der Stadtverwaltung Nauen,
Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr. 8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.

Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung
am 17.06.2013 den Änderungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung
Nauen:

Flur 17, Flurstücke 59/10 (siehe Lageplan)

sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-
Ost“ – GE 6 – 4. Änderungsverfahren gefasst.



Amtlicher Teil

Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden für die Dauer vom **31.07. bis einschl. 02.09.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bebauungsplan „Hamburger Straße 48“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.06.2013 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Hamburger Straße 48“ (siehe Lageplan) gefasst.

Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

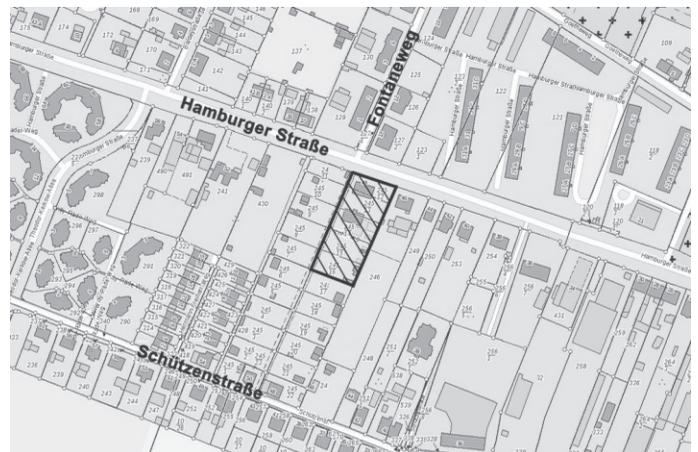
Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden für die Dauer vom **16.07. bis einschl. 16.08.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 48/04 „Brandenburger Straße 31 a“ der Stadt Nauen Wiederholung der Bekanntmachung

Der Bebauungsplan NAU 48/04 „Brandenburger Straße 31 a“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 25.01.2006 als Satzung beschlossen. Der Landkreis hat die Genehmigung am 31.05.2006 erteilt.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst die Flur 18 – Flurstücke 227/1 (teilw.) und 227/2 (teilw.) der Gemarkung Nauen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der

Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 10, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.



Amtlicher Teil

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Widmung von Verkehrsflächen Widmungsverfügung – „Behnitzer Dorfstraße“

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Behnitzer Dorfstraße

Gemarkung: Groß Behnitz, Flur 2
Flurstücke: 173 und 175
Gesamtgröße: 278 m²

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 34, zu den folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

Nauen, den 17.06.2013

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Siegel

Widmung von Verkehrsflächen Widmungsverfügung – Stöckerstraße/ Von-Baußen-Allee

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Stöckerstraße/ Von-Baußen-Allee

Gemarkung: Nauen, Flur 18
Flurstücke: 534 und 537
Gesamtgröße: 1.868 m²

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 34, zu den folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

Nauen, 17.06.2013

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung für Lernanfänger des Schuljahres 2014/15 – (gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Sehr geehrte Eltern,

in Vorbereitung der zukünftigen Einschulung Ihrer Kinder informiere ich Sie über wichtige gesetzliche Neuregelungen:

1. Kinder, die für das Schuljahr 2014/15 schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.
Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt.
Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.
2. Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden hier in das Verfahren der Sprachstandsfeststellung einbezogen. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen und zum o.g. Schuljahr schulpflichtig werden, haben die Eltern die Pflicht, sich bis zum 20.09.2013 mit Ihrem Kind in der Kindertagesstätte „Kinderland“, Karl-Thon-Str. 20 in 14641 Nauen zu melden.

3. Alle Kinder, die am Verfahren der Sprachstandsfeststellung in einer Kindertagesstätte teilgenommen haben, erhalten von der Kindertagesstätte eine Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, die von den Eltern bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen ist.
Für alle Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, ist damit das Verfahren abgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brennecke vom Fachbereich Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Nauen persönlich oder unter der Telefonnummer 03321/408304 gern zur Verfügung.

Im Auftrag

*gez. Fischer
Fachbereichsleiter*

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Klaus-Dieter Fähling, Mandatsträger der SPD, erklärte mit Schreiben vom 11. Juni 2013, dass er sein Mandat zum 30. Juni 2013 niederlegt.

Herr Peter Spors ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Peter Spors wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht zum 1. Juli 2013 angenommen.

*Andrea Bublitz
Wahlleiterin*

Zahlungserinnerung Steuer- und Gebührenpflicht

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2013 am 15.08.2013** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2013 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.
An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

*Fleischmann
Bürgermeister*



Amtlicher Teil

Verkauf eines Grundstücks in Nauen OT Wachow

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, OT Wachow, ein Baugrundstück Leninstraße Ecke Lindenallee, Flurstück 26 der Flur 6, Gemarkung Wachow mit einer Größe von 488 m² zu verkaufen.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt lt. Gutachten insgesamt 4.400 €.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten.

Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wachow“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.08.2013



Verkauf eines Grundstücks in Nauen OT Groß Behnitz (Quermathen)

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz – Quermathen, eine Teilfläche des Flurstücks 66 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz mit einer Größe von rd. 3990 m² zu verkaufen.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und eine Bebauung ist nicht möglich.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt lt. Gutachten insgesamt 2.800 €.

Die bestehenden Pachtverträge sind mit zu übernehmen. Die Vertragsbedingungen sind in der Verwaltung einsehbar.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten.

Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, wie z. B. die Grundstücksteilung und Vermessung, Notarkosten, sonstige Gebühren etc.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Quermathen“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.08.2013



Ende der amtlichen Bekanntmachungen